

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
Bezirksdirektion Freiburg
Geschäftsbereich
Qualitätssicherung/Verordnungsmanagement
Sundgaullee 27
79114 Freiburg

E-Mail: qualitaetssicherung-genehmigung@kvbawue.de

Antrag

auf Genehmigung zur Teilnahme am Strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V bei koronarer Herzkrankheit (KHK)

Vereinbarung DMP KHK auf der Basis des § 83 SGB V zwischen der KV Baden-Württemberg und der AOK Baden-Württemberg, dem BKK Landesverband Süd, der KNAPPSCHAFT, der IKK classic sowie den durch den Verband der Ersatzkassen (vdek) vertretenen Krankenkassen

Antragsteller: (Praxisinhaber, Ermächtigter, ärztlicher Leiter bei MVZ bzw. Vertretungsberechtigter BAG)

_____	_____	_____	_____
Titel	Vorname	Nachname	LANR (Arzt-Nr.)
_____			_____
Name der Einrichtung			BSNR (Betriebsstätten-Nr.)

Antragstellung für:

- für mich persönlich (Sie sind bereits im Landesarztregister der KVBW eingetragen als zugelassen oder ermächtigt? → weiter auf Seite 2)
- für diese/n Angestellte/n

_____	_____	_____	_____
Titel	Vorname	Nachname	LANR (Arzt-Nr.)

Zusätzliche Angaben: (nur auszufüllen, falls nicht bereits im Landesarztregister der KVBW eingetragen)

_____	_____
Fachgebiet	Schwerpunkt
Zugelassen, angestellt, ermächtigt in der oben genannten Praxis/Einrichtung ab:	

Datum Tätigkeitsaufnahme	

_____	_____
E-Mail	Telefon

Wohnanschrift

_____	_____	_____
Straße, Nr.	PLZ	Ort

Anschrift Arztpraxis/Krankenhaus

_____	_____	_____
Straße, Nr.	PLZ	Ort

Die jeweils gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter folgendem Link:

www.kvbawue.de/dmp-koronare-herzkrankheit

Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne eine Papierversion zur Verfügung.

Ich beantrage, Leistungen gemäß der derzeit gültigen Vereinbarung erbringen und abrechnen zu dürfen:

1. Teilnahme als DMP-Arzt gemäß § 3 Abs. 2 der Vereinbarung DMP KHK

Ich erfülle folgende Voraussetzungen:

(Nachweise sind entsprechend beizufügen, sofern sie der KVBW nicht vorliegen)

- Hausarzt nach § 73 Abs. 1a SGB V (Zulassung als Allgemeinarzt, Prakt. Arzt, Arzt, hausärztl. tätiger Internist)

Organisatorische/Apparative Voraussetzungen

- Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards
- Mehrkanal-EKG mit 12 Ableitungen
- Belastungs-EKG in Eigenleistung oder als Auftragsleistung unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Ergometrie¹
- Laborchemische Untersuchungen im Eigen- oder Fremdlabor, nachgewiesen durch ein Ringversuchszertifikat

2. Teilnahme als kardiologisch qualifizierter Arzt gemäß § 5 Abs. 2 der o. g. Vereinbarung

- nicht invasiv – Voraussetzungen unter I.

- invasiv – Voraussetzungen unter II.

I. Voraussetzungen nicht invasiv tätiger kardiologisch qualifizierter Arzt:

- Facharzt für Innere Medizin mit der Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung „Kardiologie“ (gem. Anlage 2, fachliche Voraussetzungen Buchstabe a) der Vereinbarung DMP KHK)

oder

- Facharzt für Innere Medizin mit der Genehmigung zur Durchführung von echokardiographischen Leistungen nach dem B-/M-Mode-Verfahren, Doppler-Echokardiographie und Belastungs-Echokardiographie (gem. Anlage 2, fachliche Voraussetzungen Buchstabe b) der Vereinbarung DMP KHK)

oder

- Facharzt für Innere Medizin ohne Schwerpunkt und mit Genehmigung zur Abrechnung von Leistungen aus dem Kapitel Kardiologie (Abschnitt 13.3.5) des EBM aufgrund der Ergänzenden Vereinbarung zur Reform des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 SGB V (gem. Anlage 2, fachliche Voraussetzungen Buchstabe c) der Vereinbarung DMP KHK).

¹ Leitlinien zur Ergometrie, Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung, bearbeitet im Auftrag der Kommission für Klinische Kardiologie von H. J. Trappe und H. Löllgen: Leitlinien zur Ergometrie. Z. Kardiol. 89(2000),821-837

II. Voraussetzung invasiv tätiger kardiologisch qualifizierter Arzt:

- Facharzt für Innere Medizin mit der Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung „Kardiologie“

Zusätzlich erforderlich:

- Genehmigung zur Durchführung invasiver kardiologischer Leistungen (Linksherzkatheteruntersuchungen, therapeutische Katheterinterventionen)

3. Ausnahmefall für den kardiologisch qualifizierten Arzt oder eine qualifizierte Einrichtung, die für die Erbringung der Leistungen zugelassen oder ermächtigt ist

(Voraussetzungen unter Ziffer 2 werden erfüllt) gemäß § 3 Abs. 3 der o. g. Vereinbarung

- Teilnahme als kardiologisch qualifizierter Arzt mit der Option, in Ausnahmefällen DMP-Arzt der o. g. Vereinbarung zu sein. Ausnahmefälle sind dann gegeben, wenn der Patient bereits vor der Einschreibung dauerhaft betreut wurde oder diese Betreuung aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Organisatorische/Apparative Voraussetzungen (nicht invasiv)

- Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards
- 24-Stunden-Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards
- Qualitätsgesicherte EKG- und Langzeit-EKG-Durchführung
- Belastungs-EKG unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Ergometrie²
- Echokardiographie unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Ausstattung gemäß der Qualitätsleitlinien in der Echokardiographie und dem Nachweis der Befähigung zur Durchführung der Echokardiographie³ gegenüber der KV Baden-Württemberg (für Ärzte mit den fachlichen Voraussetzungen gem. Buchstabe a) und c) der Anlage 2 der Vereinbarung DMP KHK ggf. als Auftragsleistung)
- Laborchemische Untersuchungen im Eigen- oder Fremdlabor, welches ein Ringversuchszertifikat nachweisen kann
- Möglichkeit zur Durchführung der Röntgenuntersuchung des Thorax ggf. als Auftragsleistung
- Funktionsanalysen eines Herzschrittmachers und/oder eines implantierbaren Kardioverters bzw. Defibrillators (ggf. per Auftragsleistung)⁴ sofern die Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers in Eigenleistung erbracht wird, ist die Genehmigung der KV Baden-Württemberg erforderlich.

Organisatorische/Apparative Voraussetzungen (invasiv)

- Funktionsanalysen eines Herzschrittmachers und/oder eines implantierbaren Kardioverters bzw. Defibrillators (ggf. per Auftragsleistung), sofern die Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers in Eigenleistung erbracht wird, ist die Genehmigung der KV Baden-Württemberg erforderlich.

4. Durchführung von Schulungen im Rahmen des DMP KHK gemäß § 25 in Verbindung mit Anlage 12 der o. g. Vereinbarung

Nachweise sind sowohl vom Arzt als auch vom nichtärztlichen Personal entsprechend beizufügen.

² Leitlinien zur Ergometrie. Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung, bearbeitet im Auftrag der Kommission für Klinische Kardiologie von H. J. Trappe und H. Löllgen: Z. Kardiol. 89(2000),821-837

³ Qualitätsleitlinien in der Echokardiographie, herausgegeben vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie - Herz- und Kreislaufforschung Z. Kardiol 86: 387-403 (1997)

⁴ Gemäß „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Kontrolle von aktiven kardialen Rhythmusimplantaten (Qualitätssicherungsvereinbarung Rhythmusimplantat-Kontrolle)

- Strukturiertes Hypertonie- und Schulungsprogramm (HBSP)
- Strukturiertes Hypertonie Therapie- und Schulungsprogramm (ZI)
- Modulare Hochdruckschulung IPM
- Schulungs- und Behandlungsprogramm für Patienten mit oraler Gerinnungshemmung (SPOG)

A. Fortbildungen

Für die Teilnahme als DMP-Arzt bzw. als kardiologisch qualifizierter Arzt besteht die Verpflichtung, im Rahmen des DMP KHK an Fortbildungen teilzunehmen:

- mindestens einmal jährlich Nachweis über die Teilnahme an einer KHK-spezifischen Fortbildung, die von der Landesärztekammer Baden-Württemberg anerkannt ist (z. B. durch Qualitätszirkel)

B. Erklärungen / Beauftragungen / Aufgaben

B.1 Kenntnisnahme **Praxismanual**

Das Praxismanual finden Sie auf unserer Homepage unter: www.kvbawue.de/dmp-koronare-herzkrankheit

Mit der Teilnahme an der Vereinbarung des DMP KHK nehmen Sie auch die Inhalte des Praxismanuals zur Kenntnis.

B.2 Beauftragung **Datenannahme- und -verarbeitungsstelle**

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag genehmigen Sie die mit der Datenannahme- und -verarbeitungsstelle geschlossenen Verträge zur Erfüllung der in § 28 Abs. 4 genannten Aufgaben.

Zusätzlich stimme ich der Veröffentlichung meiner Daten im Leistungserbringerverzeichnis zu.

B.3 Zu den **Aufgaben des DMP-Arztes** gehören insbesondere:

- Beachtung der in § 13 geregelten Versorgungsinhalte und der Kooperationsregeln gemäß Ziffer 1.6 der Anlage 5 der DMP-A-RL.
- Information, Beratung und Erstellung der Einschreibeunterlagen der Versicherten gemäß § 20 der Vereinbarung
- die Übermittlung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten mit Bestätigung der gesicherten Diagnose sowie der am Ort der Leistungserbringung elektronisch erstellten Dokumentationen entsprechend der Anlage 2 i. V. m. Anlage 6 der DMP-A-RL nach den Abschnitten VII und VIII spätestens bis zum 5. des Folgemonats an die Datenannahme- und -verarbeitungsstelle nach § 28 . Der Arzt hat vor der Versendung sicherzustellen, dass eine unterschriebene Teilnahme- und Einwilligungserklärung vorliegt. Der Versicherte erhält einen Ausdruck der übermittelten Daten.
- die Beachtung der Qualitätsziele nach § 14 einschließlich einer qualitätsgesicherten und wirtschaftlichen Arzneimitteltherapie unter Berücksichtigung des im Einzelfall erforderlichen ärztlichen Behandlungsspielraums,
- Motivation der Versicherten, an Schulungen teilzunehmen sowie das Angebot und/oder die Durchführung von Patientenschulungen gemäß § 25, sofern eine Qualifikation nachgewiesen wurde
- Überweisung zur Auftragsleistung, insbesondere bei Vorliegen der unter Ziffer 1.6.2 der Anlage 5 der DMP-A-RL genannten Indikationen an andere Leistungserbringer entsprechend der Anlage 2 (Strukturqualität qualifizierter Facharzt), Im Übrigen entscheidet der DMP-Arzt nach pflichtgemäßen Ermessen über eine Überweisung

- eine Einweisung zur stationären Behandlung in das (nächstgelegene) geeignete Krankenhaus gemäß § 7 bei Vorliegen der unter Ziffer 1.6.3 der Anlage 5 der DMP-A-RL genannten Indikationen, unter Berücksichtigung der individuellen Patienteninteressen und der regionalen Versorgungsstruktur vorzunehmen. Eine Einweisung aufgrund einer Notfallindikation kann in jedes geeignete Krankenhaus erfolgen Übermittlung bzw. Anforderung therapierelevanter Informationen bei Überweisungen/Einweisungen, wie z.B. die medikamentöse Therapie
- bei Überweisung/Einweisung therapierelevante Informationen, wie z. B. die medikamentöse Therapie, zu übermitteln und einzufordern,
- Übermittlung aller Patientendaten nach Anforderung und nach Zustimmung des Patienten an den
- neuen DMP-Arzt bei einem Wechsel des DMP-Arztes
- Eventuelle Veranlassung einer Rehabilitationsmaßnahme und die dazugehörige Antragsstellung über die Krankenkasse, insbesondere bei unter Ziffer 1.6.4 der Anlage 5 der DMP-A-RL genannten Indikationen. Im Übrigen unterliegt das Rehabilitationsverfahren den Vorschriften des SGB V, SGB VI und SGB IX.
- Zusammenarbeit mit kardiologisch qualifizierten Fachärzten (gemäß § 5 der o.g. Vereinbarung) in der Region und Zusammenarbeit mit dem nächstgelegenen Krankenhaus (gemäß § 7 der o.g. Vereinbarung)
- Kenntnisse über die Gesundheitsangebote und sozialdienstlichen Angebote der jeweiligen Krankenkasse und Motivation der Versicherten diese wahrzunehmen.
- die Vergabe einer nur einmal zu vergebenden DMP- Fallnummer nach Wahl des DMP-Arztes für jeden Versicherten (max. sieben Zeichen). Eine Fallnummer darf jeweils nur für einen Patienten verwendet werden.
- die Verwendung nur von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zertifizierten Software für die elektronische Erstellung der DMP-Dokumentation, Verschlüsselung der Dokumentationen vor der Übermittlung mit einem von der KBV zertifizierten Programm, Verpflichtung des DMP-Arztes die Software gem. des Softwareherstellers laufend zu aktualisieren.

Erfolgt die Leistungserbringung durch einen angestellten Arzt, gelten die oben unter B.3 aufgeführten Punkte entsprechend. Im Falle, dass allein der angestellte Arzt die in der Anlage 1 bzw. Anlage 2 näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, ist nur der angestellte Arzt zur Leistungserbringung im DMP, zu der auch die Dokumentation gehört, berechtigt.

B.4 Zu den **Aufgaben des kardiologisch qualifizierten Arztes** gehören insbesondere:

- Mit- und Weiterbehandlung der teilnehmenden Versicherten unter Beachtung der in § 13 geregelten Versorgungsinhalte; die Terminvergabe zur Mit- und Weiterbehandlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung,
- Beachtung der Qualitätsziele nach § 14 einschließlich einer qualitätsgesicherten und wirtschaftlichen Arzneimitteltherapie unter Berücksichtigung des im Einzelfall erforderlichen ärztlichen Behandlungsspielraums,
- Durchführung von Patientenschulungen gemäß § 25, sofern eine Qualifikation nachgewiesen wurde
- Soweit erforderlich: Überweisung – nach pflichtgemäßem Ermessen – an andere Fachärzte entsprechend der Anlage 2 (Strukturqualität qualifizierter Facharzt) gemäß Ziffer 1.6 der Anlage 5 der DMP-A-RL. Im Übrigen entscheidet der Facharzt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Überweisung,
- Übermittlung therapierelevanter Informationen an den DMP-Arzt, zur rechtzeitigen Erstellung der erforderlichen Dokumentationen, bei Rücküberweisung zusätzlich unter Berücksichtigung der in der Anlage 13 genannten Inhalte.
- eine Einweisung zur stationären Behandlung in das (nächstgelegene) geeignete Krankenhaus gemäß § 7 bei Vorliegen der unter Ziffer 1.6.3 der Anlage 5 der DMP-A-RL genannten Indikationen, unter Berücksichtigung der individuellen Patienteninteressen und der regionalen Versorgungsstruktur vorzunehmen und den DMP-Arzt hiervon zu unterrichten. Eine Einweisung aufgrund einer Notfallindikation kann in jedes geeignete Krankenhaus, das ggf. auch nicht gemäß § 7 teilnimmt, erfolgen,

- Übermittlung bzw. Anforderung therapierelevanter Informationen bei Überweisungen/Einweisungen, wie z.B. die medikamentöse Therapie
- Zusammenarbeit mit dem nächstgelegenen Krankenhaus nach § 7 dieser Vereinbarung,
- bei Erwägung einer Rehabilitationsmaßnahme, insbesondere bei unter Ziffer 1.6.4 der Anlage 5 der DMP-ARL genannten Indikationen, die Antragstellung dieser Maßnahme über die Krankenkasse zu initiieren. Der Rehabilitationsträger bestimmt Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Maßnahme und damit auch die Einrichtung. Im Übrigen unterliegt das Rehabilitationsverfahren den Vorschriften des SGB V, SGB VI und SGB IX
- Kenntnisse über die Gesundheitsangebote und sozialdienstlichen Angebote der jeweiligen Krankenkasse und Motivation der Versicherten diese wahrzunehmen
- grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme und Mitwirkung (Moderation) an DMP-bezogenen Qualitätszirkeln,
- Teilnahme an einem einrichtungsinternen Qualitätsmanagement gemäß der Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung des G-BA in der jeweils geltenden Fassung.

Erfolgt die Leistungserbringung durch einen angestellten Arzt, gelten die oben unter B.4 aufgeführten Punkte entsprechend.

B.5 Zu den **Aufgaben des anstellenden Arztes** gehören insbesondere:

- Angestellten Ärzten, die in der/den Betriebsstätte(n) Leistungen im Rahmen des DMP erbringen, die Informationen zum DMP zukommen zu lassen,
- sicherzustellen, dass die angestellten Ärzte gleichermaßen die Verpflichtungen zur ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und dem allgemeinen Strafrecht, sowie zur Datenverarbeitung (Erheben, Verarbeitung und Nutzung) personenbezogener Daten, der Datensicherheit und Weitergabe der Patientendaten an Dritte, erfüllen,
- die Erbringung des Nachweises gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, dass die angestellten Ärzte die Anforderungen an die Strukturqualität erfüllen,
- die unverzügliche, schriftliche Information der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg im Falle der Beendigung eines Angestelltenverhältnisses.

B.6 **Datenschutz**

- Die Vertragspartner beachten für die Datenverarbeitung die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der DS-GVO, dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Landesdatenschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch.

Hinweis

Die Genehmigung kann frühestens ab dem Tag der Antragstellung erteilt werden, an dem alle zum Qualifikationsnachweis erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Bescheinigungen und ggf. Gerätenachweis) der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) vollständig vorliegen. Soweit für den Nachweis Unterlagen fehlen, kann die Genehmigung erst ab dem Tag erteilt werden, an dem die o. g. Antragsunterlagen bei der KVBW komplettiert wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum

Unterschrift angestellter Arzt

Aus Vereinfachungsgründen wurde auf eine geschlechtsspezifische Berufsbezeichnung verzichtet; es ist selbstverständlich sowohl die männliche als auch die weibliche Form gemeint.

Einverständniserklärung zur Datenübermittlung

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass seitens der Ärztekammer die zu Zwecken der Antragsbearbeitung erforderlichen Urkunden und Zeugnisse zu meiner Person der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg übermittelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum

Unterschrift angestellter Arzt